

§ 18.

Der Markt dauert bis abends 11 Uhr. Zu dieser Stunde sind die Verkaufsbuden, Schaubuden, Karujells, Schießstände usw. zu schließen, wenn nicht seitens der Ortspolizeibehörde ausdrücklich Verlängerung erteilt ist.

Auch in den Wohnwagen ist von diesem Zeitpunkte ab vollkommene Ruhe zu beachten und dürfen Privatbesuche nicht mehr angenommen werden.

b) Viktualien-Märkte.

§ 19.

Die Viktualien-Märkte werden wöchentlich dreimal abgehalten, Dienstags, Donnerstags und Samstags.

Trifft auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Markt an diesem Tage aus.

§ 20.

Der Markt beginnt in den Sommermonaten — April bis einschl. September — morgens um 7 Uhr; in den Wintermonaten — Oktober bis einschl. März — morgens um 8 Uhr.

Der Beginn des Marktes wird durch Ansteden einer weißblauen Fahne am Rathause angezeigt. Vor dieser Zeit dürfen an Markttagen weder auf dem Viktualienmarktplatz noch innerhalb der Stadtgemarkung Gegenstände des Wochenmarktverkehrs feilgehalten werden.

Um 1 Uhr mittags ist der Wochenmarkt beendet und der Marktplatz zu räumen.

Der gewerbsmäßige Einkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf dem Marktplatz und der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, die von außerhalb hierher verbracht werden, außerhalb des Marktplatzes, ist bis 10 Uhr vormittags verboten.

Auf jene Gegenstände des Wochenmarktverkehrs, welche von hier ansässigen Gewerbetreibenden in ihren ständigen Verkaufslökalen feilgehalten werden, erstreckt sich der Marktzwang nicht. Hausierhandel ist auf den Wochenmarktplätzen während der Marktzeit verboten.

§ 21.

Wer Lebensmittel zu Markt bringt, die in irgend welcher Art als unverkäuflich (verdorben, verfälscht, unreif oder unrein) sich darstellen, wird polizeilich vom Markte wegweisen, unbeschadet der verwirkten strafrechtlichen Verfolgung.

§ 22.

Butter, insofern sie nicht beim Verkaufe vorgewogen wird, darf nur in Klumpen von 250 und 500 Gramm zum Verkaufe ausgelegt werden.

§ 23.

Diejenigen Personen, welche an den Wochenmarkttagen Butter oder Käse öffentlich zum Verkaufe ausstellen, sind verpflichtet, an der Verkaufsstelle Kostproben der feilgehaltenen Butter oder des Käses sowie ein Messer oder Köffel zur Entnahme der Proben aufzulegen.

§ 24.

Dem kaufenden Publikum ist es untersagt, Proben von der an den Wochenmarkttagen öffentlich ausgestellten Butter oder von dem Käse außer von den nach vorstehender Bestimmung ausgelegten Kostproben zu entnehmen.

§ 25.

Grünes und gedörrtes Fleisch darf auf dem Markte nur verkauft werden, wenn es mit Ursprungszeugnis und dem vorgeschriebenen Fleischbeschaufcheine versehen ist.

§ 26.

Die Zugänge zum Viktualienmarktplatz, zum Rathause und zur Stiftskirche, sowie zu den am Marktplatz gelegenen Wohn- und Geschäftshäusern müssen bei Aufstellen der Verkaufsgegenstände freigehalten werden und die Verkäufer haben den Anordnungen der Polizei in dieser Beziehung sowie bezüglich der einzunehmenden Plätze Folge zu leisten.

§ 27.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, jederzeit eine Visitation der Viktualien vorzunehmen und deren Gewicht zu kontrollieren.

§ 28.

Das Uebersteigen der Körbe, Tücher usw., in und auf welchen sich Verkaufsgegenstände befinden, ist verboten.

§ 29.

Federvieh darf nicht gefesselt auf den Markt gebracht und in diesem Zustande feilgehalten werden.

Das Tragen des Federviehes an den Beinen, sodas der Kopf nach unten hängt, ist streng untersagt und haben Zuwiderhandelnde Anzeige wegen Tierquälerei zu gewärtigen. Verboten ist es ferner, auf dem Marktplatz oder in den öffentlichen Bedürfnisanstalten Federvieh und sonstige Tiere zu schlachten.